

Förderrichtlinie für Lastenfahrräder der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

1. Zielsetzung

Mit der Förderung von (Elektro-) Lastenfahrrädern (Transportfahrrädern) soll der Ankauf und Einsatz von Lastenfahrrädern durch einen Direktzuschuss zu den Anschaffungskosten unterstützt werden. Diese Förderung wird zusätzlich zu der vom Land Niederösterreich möglichen Unterstützung gewährt (<https://www.radland.at/foerderung-fuer-transportraeder>).

Lastenfahrräder ergänzen die moderne und umweltschonende Mobilität, ihre Verwendung eröffnet der Bevölkerung und UnternehmerInnen eine bequeme Form der sanften Mikromobilität. Die umweltpolitische Zielsetzung der Reduktion der klimaschädlichen Emissionen soll unterstützt werden.

2. FörderungswerberInnen (Wer kann um eine Förderung ansuchen)

FörderungswerberInnen können volljährige, natürliche Personen oder Unternehmen sein, die in der Marktgemeinde Brunn am Gebirge ihren Hauptwohn- oder Firmensitz haben, und ein dieser Förderrichtlinie entsprechendes Lastenfahrrad oder Elektrolastenfahrrad angekauft und in Betrieb genommen haben.

3. Förderungsgegenstand (Was wird gefördert)

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf von neuen (Elektro-) Lastenfahrrädern.

Unter einem Lastenfahrrad im Sinne der gegenständlichen Förderung ist ein ein- oder mehrspuriges Fahrrad mit einer Transportbox oder Transportfläche zu verstehen, mit der der Transport von großen Lasten (mindestens 50 kg lt. Beschreibung) möglich ist.

Das geförderte Fahrrad muss für den öffentlichen Verkehr geeignet, vom Hersteller für verkehrstauglich erklärt und dafür zugelassen sein.

Nicht gefördert werden Gebraucht- oder Eigenbaufahrzeuge sowie Nachrüstsätze für Lastenfahrräder im Selbstbau.

4. Art und Umfang der Förderung

Für den Ankauf von unter Punkt 3 genannten Lastenfahrrädern wird eine einmalige Förderung - begrenzt mit maximal 50 Prozent der Ankaufskosten - in Höhe von 500 Euro gewährt. Pro FörderwerberIn können maximal zwei Lastenfahrräder gefördert werden. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Antrag und Erledigung

Der Förderantrag ist auf Basis dieser Richtlinie für ein im Kalenderjahr 2021 neu angekauftes Lastenfahrrad unter Verwendung des dafür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Formulars an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge, Franz Anderleplatz 1, 2345 Brunn am Gebirge, zu richten. Dem Antrag sind Kopien des Rechnungsbelegs und des Zahlungsnachweises beizulegen.

Der Förderbetrag wird durch Überweisung auf ein bekannt gegebenes Girokonto ausbezahlt.

Unvollständige Förderanträge können erst nach Beibringung der vollständigen Unterlagen bearbeitet werden, bzw. werden erst nach Vorliegen aller Unterlagen als „eingebracht“ gewertet.

Die Bearbeitung der Förderungsanträge wird im Modus „First Come – First Serve“ abgewickelt, je nach Einbringungsdatum der Anträge. Die Möglichkeit einer Förderung ist mit dem Gesamtbetrag der in diesem Kalenderjahr vorgesehenen budgetären Mittel beschränkt und erlischt automatisch mit der Ausschöpfung der budgetären Mittel.

6. Pflichten des/der FörderungswerberIn

Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Antrages, den Förderungsgegenstand widmungsgemäß zu verwenden, das geförderte Lastenfahrrad zumindest für die Dauer von 2 Jahren im Eigentum zu halten und für Zwecke der eigenen oder betrieblichen Mobilität zu verwenden.

Der/die FörderungswerberIn erklärt sich damit einverstanden, dass die Marktgemeinde Brunn am Gebirge als Förderungsgeberin die Förderungsgrundlagen und widmungsgemäße Verwendung während der Dauer der Behaltefrist überprüfen kann. Der/die FörderungswerberIn erteilt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge die Zustimmung im Rahmen der automationsunterstützten Datenverarbeitung personenbezogene Informationen des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung zu dokumentieren, weiterzuverwenden und im Rahmen von Förderungsberichten zu publizieren.

7. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung wird von der Marktgemeinde Brunn am Gebirge widerrufen bzw. zurückgefordert, wenn der/die FörderungswerberIn zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht, maßgebliche Tatsachen verschwiegen, oder den Fördergegenstand nicht widmungsgemäß verwendet hat.

8. Geltungsdauer und Budgetrahmen

Die Förderrichtlinie gilt für das Kalenderjahr 2021. Ausschlaggebend ist das Kaufdatum.

Der Gesamtförderbetrag ist mit € 2.500 begrenzt. Vollständige Förderanträge gemäß dieser Richtlinie werden nach dem Datum ihres Eintreffens behandelt.